Entschädigungssatzung der Gemeinde Rodenbach

Inhalt

§ 1 Verdienstausfall 1
§ 2 Fahrkosten 2
§ 3 Aufwandsentschädigungen 3
§ 4 Fraktionssitzungen 5
§ 5 Dienstreisen 5
§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist 6
§ 7 Inkrafttreten 6
Ausfertigungsvermerk: 6

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in Rodenbach am 09.09.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Verdienstausfall

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag in Höhe des von der Bunderegierung nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) festgelegten Mindestlohns pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstausfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn

eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 25,00 EURO. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 250,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2
Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

Mitglieder der Gemeindevertretung	20,00 EURO
Ehrenamtliche Beigeordnete	20,00 EURO
Mitglieder des Ausländerbeirates oder der Integrationskommission	20,00 EURO
Mitglieder des Seniorenbeirats	20,00 EURO[1]
Mitglieder des Jugendbeirats	20,00 EURO[2]
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	20,00 EURO
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	20,00 EURO
Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	50,00 EURO
Wahlvorsteher und deren Vertretungen in den Wahl-, Briefwahl- und Auszählungswahlvorständen erhalten zusätzlich pro Tag ihrer Tätigkeit	5,00 EURO
Für Schulungen beträgt die Aufwandsentschädigung pro Schulungstag	20,00 EURO
Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, ehrenamtliche Beigeordnete und Mitglieder des Ausländerbeirates oder der Integrationskommission, die vollständig am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten zum Ausgleich aller damit verbundenen Aufwände pro Monat, in dem sie an mindestens einem Tag dem Gremium angehören zusätzlich	20,00 EURO

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

[1] Geändert durch Beschluss vom 24.09.2026 – Inkrafttreten 30.09.2026
[2] Geändert durch Beschluss vom 24.09.2026 – Inkrafttreten 30.09.2026

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

den/die Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung	55,00 EURO
die Ausschussvorsitzenden	20,00 EURO
die Fraktionsvorsitzende	35,00 EURO
zuzüglich je Fraktionsmitglied (Gemeindevertreter und Beigeordnete)	1,00 EURO
die/den Vorsitzenden des Ausländerbeirates oder des Co-Vorsitzenden der Integrationskommission	20,00 EURO
die/den Vorsitzenden des Seniorenbeirats	20,00 EURO[3]
die/den Vorsitzenden des Jugendbeirats	20,00 EURO[4]
die/den ehrenamtlichen Erste(n) Beigeordnete(n)	55,00 EURO
ehrenamtliche Beigeordnete	40,00 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Wer den/die Bürgermeister/in ganztägig vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 für jeden Kalendertag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 55,00 EURO.

Vertritt eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter den Bürgermeister oder seine Vertretung bei einem Einzeltermin (z. B. Geburtstags, Ehejubiläum, Behördentermin, repräsentative Veranstaltung) erhält er oder sie pro wahrgenommenen Termin eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1, höchsten den Betrag nach Satz 1.

(6) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 EURO.

(7) Für ehrenamtlich Tätige des Gemeindevorstandes wird der den jeweils gültigen Freibetrag für Entschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigende Betrag im Wege der Pauschalversteuerung versteuert und werden die vollen auf die Entschädigungen entfallenden Sozialversicherungsabgaben von der Gemeinde abgeführt.

[3] Geändert durch Beschluss vom 24.09.2026 – Inkrafttreten 30.09.2026
[4] Geändert durch Beschluss vom 24.09.2026 – Inkrafttreten 30.09.2026

§ 4
Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.[5]

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 35 pro Kalenderjahr begrenzt. Als je eine Fraktionssitzung zählen auch ganze und angebrochene Tage von Klausurtagungen.

§ 5
Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

[5] Geändert durch Beschluss vom 19.09.2024 – Inkrafttreten 01.10.2024

§ 6
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Rodenbach vom 28.11.1991 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rodenbach, den 10.09.2021

Klaus Schejna
Bürgermeister